



NÖ WOHNBAUFÖRDERUNG EIGENHEIM- SANIERUNG



Stand Januar 2025

Für mehr Nachhaltigkeit.
Für unser Niederösterreich.

**BAUEN+
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH

Hier können wir
Niederösterreicher
die angenehmsten Seiten
unseres Daheims
entdecken.

VORWORT



LIEBE NIEDERÖSTERREICHERIN! LIEBER NIEDERÖSTERREICHER!

Das eigene Zuhause ist für uns alle ein Ort der Sicherheit, Kraft und Geborgenheit und somit im wahrsten Sinne des Wortes: Heimat.

Mit der „blau-gelben Wohnbaustrategie“ wurde ein umfassendes Gesamtkonzept mit einem klaren Ziel geschaffen: Wohnen muss für Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher in allen Regionen unseres Landes leistbar und lebenswert bleiben.

Unsere Landesleute sollen sich das Zuhause nach ihren individuellen Vorstellungen und Anforderungen verwirklichen können. Die **Förderung Eigenheimsanierung** unterstützt Sie bei einer thermisch-energetischen Gesamtanierung, als auch bei Einzelmaßnahmen. Damit auch jene, die sich die Sanierung ihres Eigenheims/Zuhauses ohne Darlehen nicht leisten könnten, aber ihren Traum dennoch erfüllen möchten, wurden die Zuschüsse, die zur Rückzahlung einer Bankausleihe dienen, deutlich erhöht.

Da sich rund um das Thema Sanierung viele Fragen ergeben, bietet die NÖ Wohnbauförderung neben Broschüren auch die Möglichkeit, sich kompetente Beratung bei der **Wohnbau-Hotline unter 02742 / 22133** zu holen. Auch für eine persönliche Beratung sind die Expertinnen und Experten gerne für Sie da.

Wir freuen uns, Sie mit der neuen NÖ Wohnbauförderung bei der Realisierung Ihres Wohntraums unterstützen zu können und wünschen Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung.

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

INHALT

VORWORT	3
KAPITEL 1 – ALLGEMEINES	5
– Einleitung	6
– Sanierung mit Energieausweis	6
– Sanierung ohne Energieausweis	7
KAPITEL 2 – DETAILS	9
– Sanierung mit Energieausweis	10
– Ermittlung des Förderungszuschusses	11
– Anerkennbare Sanierungskosten	11
– Punkteermittlung	12
– Mögliche Ergänzungspunkte	13
– Lagequalität & Ankaufsförderung	14
– Beispiele	15
– Sanierung ohne Energieausweis	18
– Anerkennbare Sanierungskosten	19
– Punkteermittlung	19
– Zuschussermittlung & Beispiele	20
KAPITEL 3 – ANTRAG	23
– Antrag	24
– Erforderliche Unterlagen	25
– Ablauf	26
– Dienststellen	27

*Ihren Lieben ein
top-sanieretes Heim
bieten!*



KAPITEL 1

ALLGEMEINES

Daheim ist,
wo das Herz ist.

EINLEITUNG

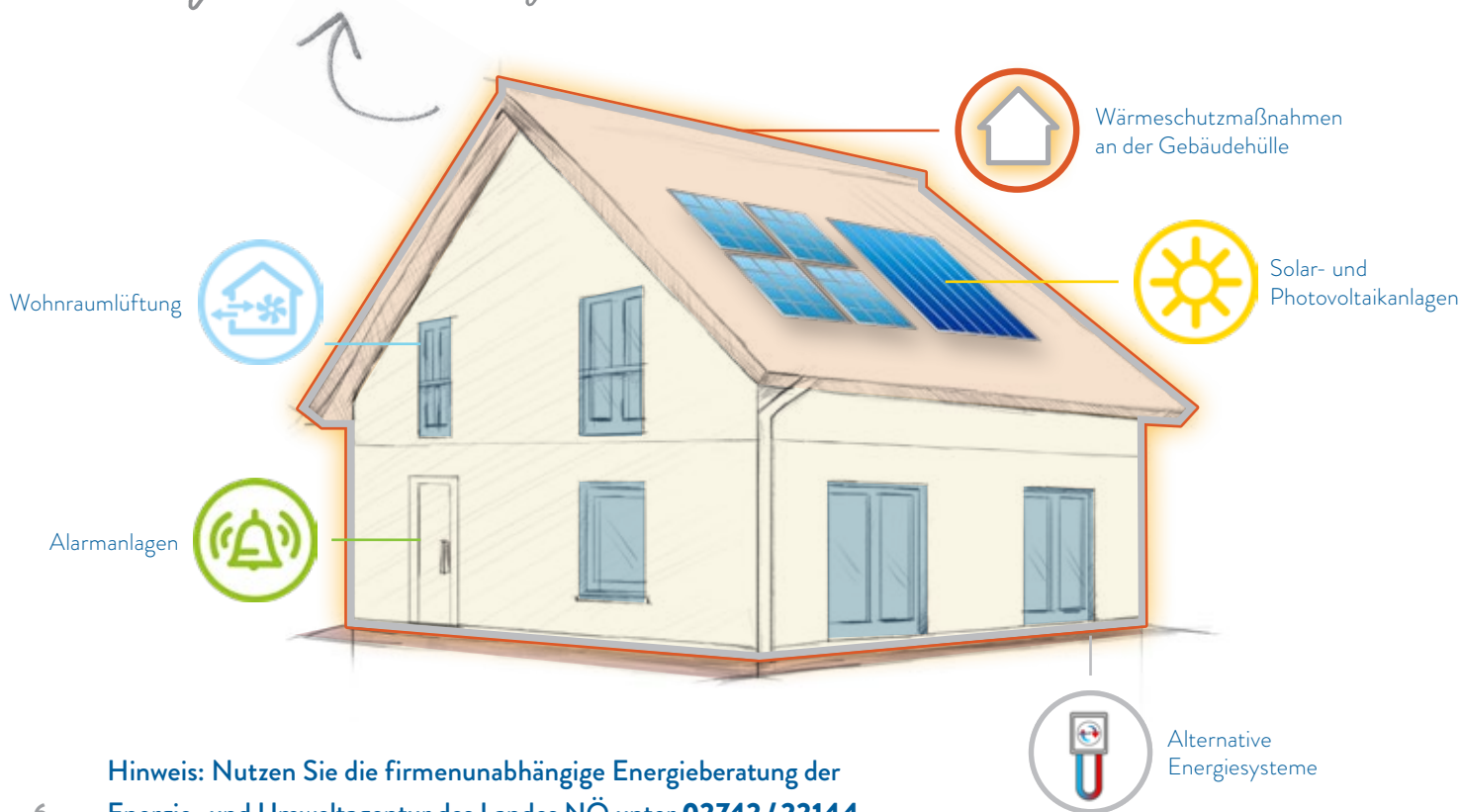
Im Rahmen der NÖ Eigenheimsanierung wird zwischen zwei Sanierungsvarianten unterschieden: **MIT** und **OHNE** Energieausweis. Beide Sanierungsvarianten werden mit **4 % Annuitätenzuschuss** der förderbaren Sanierungskosten zur Unterstützung der Rückzahlung Ihres Bankdarlehens über die Dauer von **10 Jahren** gefördert. Welche Förderungsvariante für Sie besser geeignet ist, hängt mit Ihrem Sanierungsvorhaben zusammen. Planen Sie eine Gesamtsanierung mit umfassender Wärmedämmung oder Einzelmaßnahmen, wie einen Fenstertausch, eine Dachsanierung oder den Austausch einer Heizung.

MIT ENERGIEAUSWEIS | FÜR MEHR FÖRDERUNG BEI EINER THERMISCH-ENERGETISCHEN SANIERUNG

Thermisch-energetische Gesamtsanierung

Die **Sanierung MIT Energieausweis** wird empfohlen, wenn eine thermisch-energetische Gesamtsanierung geplant ist, da Sie in diesem Fall eine **viel höhere Förderung** erzielen können. Hier stehen Wärmeschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen im Vordergrund, die zu einem deutlich geringeren (verbesserten) Heiz- und Gesamtenergiebedarf führen. Die **Verbesserung des Heizwärmebedarfs** (Vergleich vor und nach den Sanierungsmaßnahmen) muss mindestens zu einer **40%-igen Verbesserung** des Wärmedämmstandards an der Gebäudehülle führen.

*Höhere Förderung bei $\geq 40\%$
Verbesserung des Heizwärmebedarfs*



Hinweis: Nutzen Sie die firmenunabhängige Energieberatung der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ unter **02742 / 22144**

4% Annuitätenzuschuss
bei beiden Förderungsvarianten!

MIT und OHNE Energieausweis

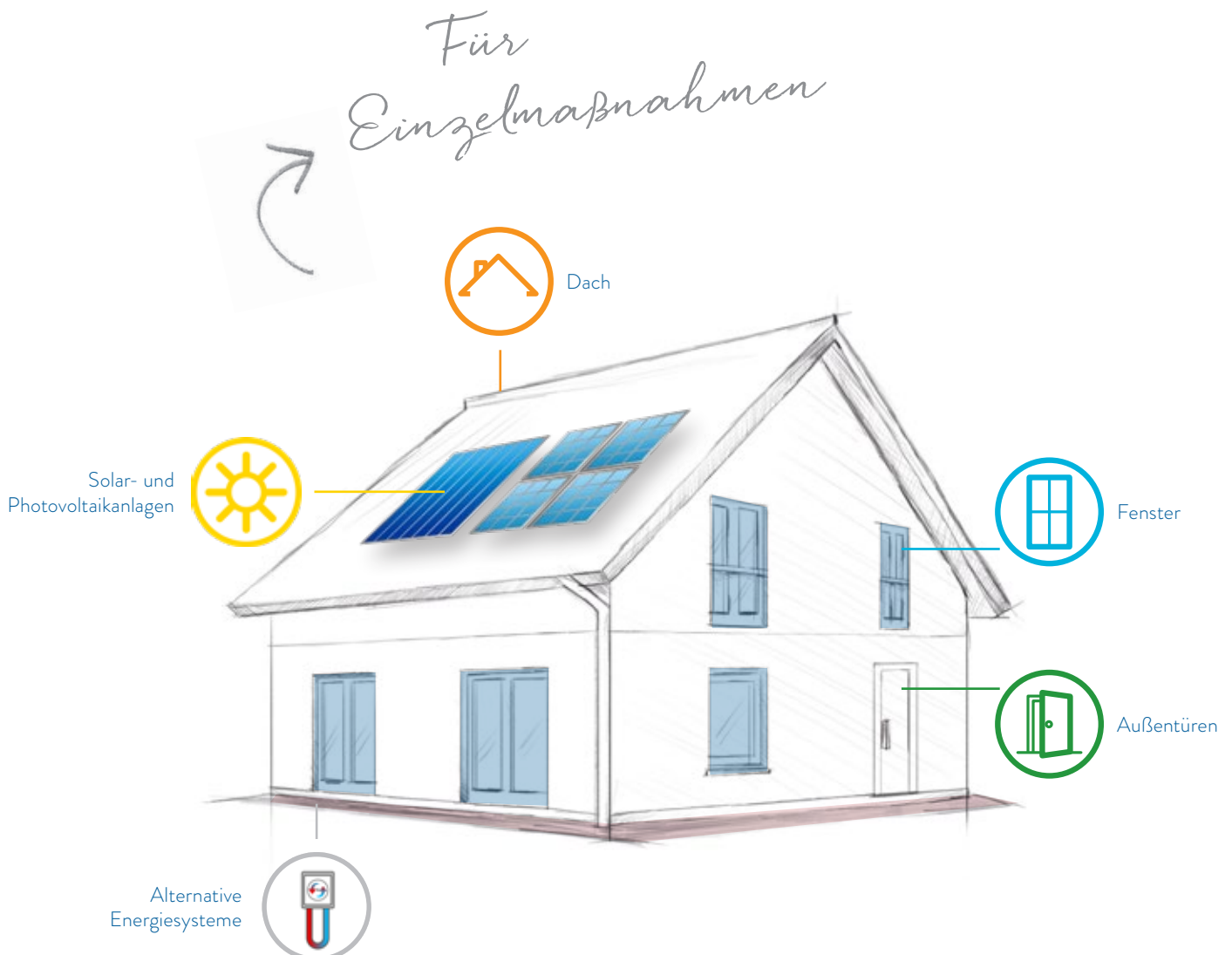
► 4% ANNUITÄTZUSCHUSS der förderbaren Sanierungskosten für 10 Jahre

Der Annuitätenzuschuss ist ein jährlicher Zuschuss zu den förderbaren Sanierungskosten, der über einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt werden kann. Dabei handelt es sich um eine Unterstützung zur Rückzahlung eines Bankdarlehens.

OHNE ENERGIEAUSWEIS | BEI EINZELMASSNAHMEN

Einzelmaßnahmen

Diese Förderungsvariante bietet sich an, wenn **Einzelmaßnahmen**, wie eine Dachsanierung, Heizungserneuerung oder ein Fenster-, bzw. Außentürentausch und jetzt auch bis zu zwei wärmedämmende Maßnahmen (siehe Seite 18), geplant sind.



WUSSTEN SIE, DASS ...

... pro Jahr im **Neubau** und in der **Sanierung** etwa **20.000 Wohneinheiten** gefördert werden.

... durch die NÖ Wohnbauförderung jährlich etwa **30.000 Arbeitsplätze gesichert** und stetig neue geschaffen werden.

... durch die NÖ Wohnbauförderung jährlich rund **30.000 Familien** mit **geringem Einkommen** unbürokratisch und schnell unterstützt werden.

... alle geförderten und neu gebauten Wohnungen mit nur einem Klick unter **www.noewohnbau.at/wohnservice** zu finden sind.

Es ist ein gutes Land :-)



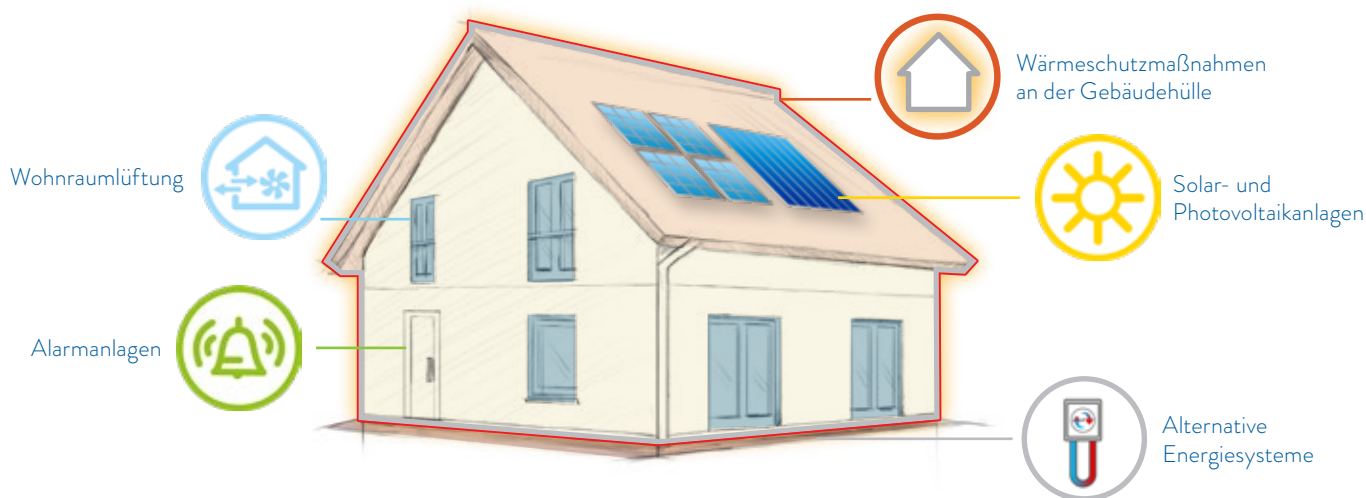
KAPITEL 2 DETAILS

Schön, wenn man daheim
angekommen ist.

SANIERUNG MIT ENERGIEAUSWEIS

Durch die Kombination von Wärmeschutzmaßnahmen kann eine deutlich höhere Förderung, als bei Einzelmaßnahmen gewährt werden. Wichtig ist, dass die wärmedämmenden Maßnahmen an der Gebäudehülle mindestens zu einer 40 %-igen Verbesserung des Heizwärmebedarfs führen. Weitere Optimierungen führen zu einer noch höheren Förderung.

Dazu zählen sämtliche Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle, aber auch die Umstellung auf alternative Energiesysteme, die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen, Wohnraumlüftungen, Alarmanlagen und vieles mehr.



FOLGENDE SANIERUNGSMASSNAHMEN KÖNNEN MIT ENERGIEAUSWEIS GEFÖRDERT WERDEN:

- ▶ **Wärmeschutz**
 - der **obersten Geschosßdecke**
 - der **Fußböden bei nicht unterkellerten erdberührten Böden**
 - der **Kellerdecke**
 - der **Dachschräge** bei bestehenden Dachgeschoßausbauten
 - der **Fassade/Außenwände**
 - bei **Fenster & Außentürentausch** mit und ohne passivem Sonnenschutz
- ▶ Heizung auf Basis **fester biogener Brennstoffe**
- ▶ Elektrisch betriebene **Wärmepumpe** zur Heizung
- ▶ Anschluss an **biogene Fernwärme** oder an Fernwärme aus Kraftwärmekoppelung bzw. Nutzung von sonstiger Abwärme
- ▶ **Wohnraumlüftungsanlage** mit Wärmerückgewinnung
- ▶ **Thermische Solaranlagen** zur Warmwasseraufbereitung/Zusatzheizung
- ▶ Elektrisch betriebene **Wärmepumpenanlage** zur Warmwasseraufbereitung
- ▶ **Grüne Infrastruktur** am Haus (Dach- & Fassadenbegrünung)
- ▶ **Photovoltaikanlage** (netzgekoppelte Anlage)
Hinweis: Batteriespeicher werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.
- ▶ **Alarmanlage**
- ▶ **Schaffung von bis zu zwei neuen Wohneinheiten** in bestehenden Sanierungsobjekten durch Auf-, Zu-, Um- und Einbauten, inklusive Sanitär-, Elektroinstallationen und hocheffizientem alternativem Energiesystem

1 Punkt = 1%
Somit sind 95 Punkte 95%

ERMITTLUNG DES FÖRDERUNGSZUSCHUSSES

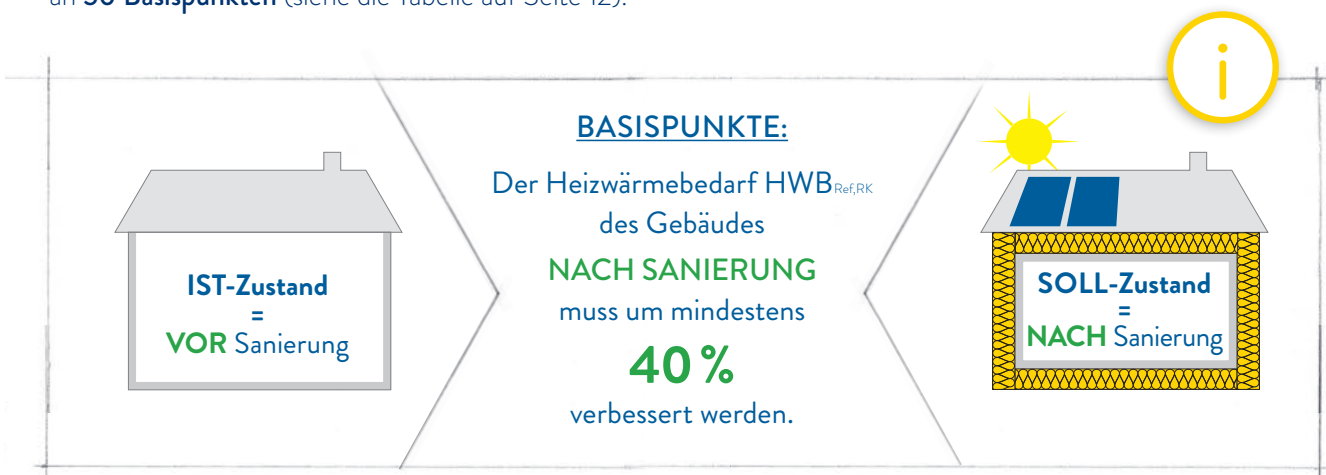
Basis für die Ermittlung des Förderungszuschusses sind die **förderbaren Sanierungskosten**. Diese werden anhand eines Punktesystems errechnet. Umso höher die Punkteanzahl, umso höher die Förderung. **Von den förderbaren Sanierungskosten wird ein jährlicher Zuschuss in der Höhe von 4% zur Unterstützung der Rückzahlung eines Bankdarlehens für die Dauer von 10 Jahren gewährt.**

■ **FÖRDERBARE SANIERUNGSKOSTEN:** Die förderbaren Sanierungskosten ergeben sich aus der **Multiplikation der *anerkehbaren Sanierungskosten** (die Obergrenze der förderbaren Sanierungskosten) **mit der Summe der Punkte aus den Tabellen** (ab Seite 12) **als Prozentwert** (1 Punkt = 1%). Dieser Betrag erhöht sich gegebenenfalls um die Ankaufsförderung.

* **Anerkennbare Sanierungskosten:** Als Obergrenze können **max. € 600,- pro m² Wohnnutzfläche** anerkannt werden. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnnutzfläche multipliziert und ergibt die anerkehbaren Sanierungskosten. Pro Wohneinheit werden bis zu **130 m² Wohnnutzfläche** anerkannt. Somit ergeben sich **maximal anerkehbare Sanierungskosten** in Höhe von **€ 78.000,-** pro Wohneinheit. Liegt die Wohnnutzfläche über 130 m² beachten Sie bitte die Informationen auf Seite 24 sowie das Beispiel auf Seite 20.

PUNKTEERMITTLUNG KURZ ERKLÄRT

1. BASISPUNKTE: Grundlage für die Ermittlung der förderbaren Sanierungskosten ist ein **Energieausweis**, der den Heizwärmebedarf HWB, des zu sanierenden Wohngebäude im „**IST-Zustand**“ mit dem „**SOLL-Zustand**“ (mit den geplanten Sanierungsmaßnahmen) vergleicht. Aus diesem Vergleich ergibt sich eine **Verbesserung in Prozent**. Die geplanten thermischen Sanierungsmaßnahmen müssen zu einer mindestens **40%-igen Verbesserung des Heizwärmebedarfes** HWB_{Ref,RK} führen. Diese Verbesserung ergibt ein Minimum an **50 Basispunkten** (siehe die Tabelle auf Seite 12).



2. MÖGLICHE ERGÄNZUNGSPUNKTE: Zusätzlich zu den Basispunkten gibt es mögliche Ergänzungspunkte (siehe die Tabelle auf Seite 13) für weitere Maßnahmen wie hocheffiziente Heizungsanlagen (bis zu 25 Punkte), sowie für Energieeffizienz, Ökologie, Behaglichkeit und Sicherheit (bis zu 35 Punkte).

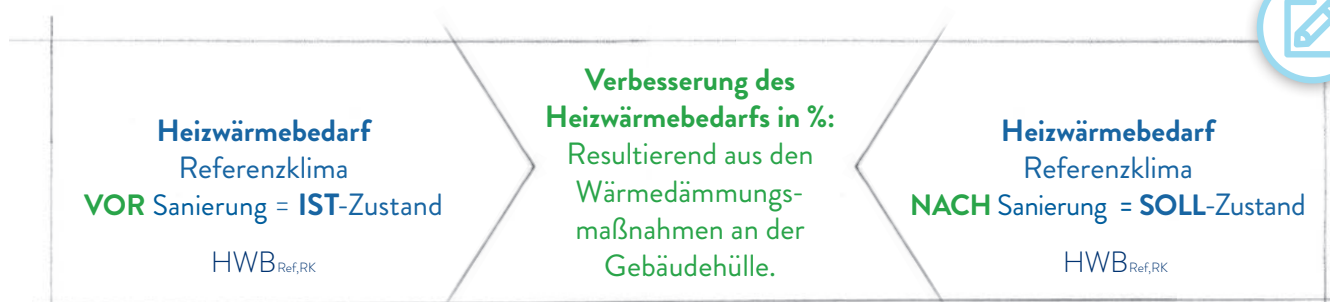
3. ERGÄNZUNGSPUNKTE AUFGRUND DER LAGEQUALITÄT: Als Maßnahme gegen die fortschreitende Zersiedelung und als Unterstützung für Gemeinden mit negativer Bevölkerungsentwicklung können weitere Ergänzungspunkte (bis zu 55 Punkte; siehe die Tabelle auf Seite 14) anerkannt werden.

Fragen?
Wir helfen gerne!
02742/22133

PUNKTEERMITTLUNG IM DETAIL

Die **Summe der Punkte** aus den folgenden Tabellen ergibt die Basis für die Ermittlung der **förderbaren Sanierungskosten**. Diese Summe setzt sich aus **Basispunkten** und möglichen **Ergänzungspunkten** zusammen.

1. BASISPUNKTE



Verbesserung des Heizwärmebedarfs ($HWB_{Ref,RK}$) am Referenzstandort des Gebäudes um:

Punkte

40 % Verbesserung des Heizwärmebedarfes $HWB_{Ref,RK}$ oder mehr												50
ODER												
Erreichen eines Mindestheizwärmebedarfes $HWB_{Ref,RK}$ entsprechend der nachstehenden Tabelle												
A/V Verhältnis	$\geq 1,00$	0,95	0,90	0,85	0,80	0,75	0,70	0,65	0,60	0,55	$\leq 0,50$	
$HWB_{Ref,RK}$	84	81	78	75	72	69	66	63	60	57	54	50
$HWB_{Ref,RK}$	74	71	68	66	63	60	58	55	52	50	47	65
$HWB_{Ref,RK}$	60	57	55	53	51	49	47	45	43	40	38	80

Durch wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle müssen obenstehende Mindestwerte erreicht werden. Sollte der thermische Zustand des Gebäudes vor der Durchführung von wärmedämmenden Maßnahmen bereits die obenstehenden Mindestwerte erfüllen, dann ist die nächstbessere Kategorie in Abhängigkeit von der Gebäudegeometrie (A/V Verhältnis) als Mindestwert förderungsrelevant.



Hinweis

Das A/V-Verhältnis (auch Kompaktheit genannt) finden Sie im Energieausweis unter den Gebäudedaten.

Hinweis zum Runden: Bei einem A/V-Verhältnis von 0,71 oder 0,72 ist die Spalte 0,70 zutreffend. Bei einem A/V-Verhältnis von 0,73 oder 0,74 ist die Spalte 0,75 zutreffend. Bei einem HWB von 55,1 bis 55,4 wird abgerundet auf 55,0. Ab 55,5 wird aufgerundet.



Zusätzlich zu den Punkten aus obiger Tabelle gibt es diverse Ergänzungsmöglichkeiten, die in der nachfolgenden Tabelle auf > Seite 13 und 14 mit den dafür vorgesehenen Punkten aufgelistet sind.

2. MÖGLICHE ERGÄNZUNGSPUNKTE

Hocheffiziente Heizungsanlagen

	Punkte		Punkte	bis zu 25 Punkte
<input type="radio"/> Pelletszentralheizung oder	15	<input type="radio"/> Heizeinsatz mit Pufferspeicher oder	15	
<input type="radio"/> Hackgutzentralheizung oder	15	<input type="radio"/> Anschluss an biogene Fernwärme	15	
<input type="radio"/> Stückholzkessel oder	15			
<input type="radio"/> Sole/Wasserwärmepumpe oder	15	<input type="radio"/> Luft/Wasserwärmepumpe oder	15	bis zu 35 Punkte
<input type="radio"/> Wasser/Wasserwärmepumpe oder	15	<input type="radio"/> Direktverdampfer	15	
zusätzlich je 5 Punkte wenn Umstieg von:				
<input type="radio"/> dezentralen auf zentrale Anlagen und/oder	5	<input type="radio"/> fossile auf erneuerbare Energie	5	

Energieeffizienz, Ökologie, Behaglichkeit und Sicherheit

<input type="radio"/> PV Anlage ≥ 2 kWp	10	<input type="radio"/> Solaranlage* ≥ 4 m ² Aperturfläche	10	bis zu 35 Punkte
<input type="radio"/> PV Anlage ≥ 4 kWp	15	<input type="radio"/> Solaranlage* ≥ 10 m ² Aperturfläche	15	
<input type="radio"/> Brauchwasser Wärmepumpe COP $\geq 3,0$	10	<input type="radio"/> Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	10	
<input type="radio"/> Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (NAWAROS)		max.	10	
<input type="radio"/> Außenwanddämmung	10	<input type="radio"/> Dämmung oberste Geschoßdecke	10	
<input type="radio"/> Dämmung Dachschräge	10	<input type="radio"/> Dämmung unterste Geschoßdecke	10	
<input type="radio"/> grüne Infrastruktur am Haus	5	<input type="radio"/> passiver Sonnenschutz	5	
<input type="radio"/> Teilbegrünung	3	<input type="radio"/> Alarmanlage	5	

Denkmalschutz

<input type="radio"/> Denkmalschutz	30
-------------------------------------	----

► Passiver Sonnenschutz

Ausstattung aller Ost, Süd und West ausgerichteten Fenster, Türen bzw. Dachflächenfenster von Aufenthaltsräumen mit einem außenliegenden, automatisch gesteuerten Sonnenschutz. Mögliche förderbare Verschattungssysteme können Rollläden, Raffstores, Senkrechtmarkisen oder Fensterläden sein, welche unabhängig von der Anwesenheit von Personen verwendbar sind (z. B.: Zeit- und Strahlungssteuerung).

► Grüne Infrastruktur am Haus – Dach- & Fassadenbegrünung

Gefördert werden:

- extensive Dachbegrünung
- intensive Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung auf Pflanzgerüst (od. Gleichwertigem)

Für die Umsetzung einer der drei angeführten Varianten können bei Teilbegrünung 3 Punkte oder bei überwiegen der Gesamtbegrünung 5 Punkte zuerkannt werden.

*Bei thermischen Solaranlagen wird das Austria Solar Gütesiegel empfohlen. Nähere Infos finden sie unter solarwaerme.at/guetesiegel

3. ERGÄNZUNGSPUNKTE AUFGRUND DER LAGEQUALITÄT

Als Maßnahme gegen fortschreitende Zersiedelung und als Unterstützung für Gemeinden mit negativer Bevölkerungsentwicklung werden zusätzlich bis zu **55 Förderpunkte** vergeben.

Diese **Ergänzungspunkte werden automatisch** im Rahmen der Antragstellung des Förderungsansuchens zuerkannt.

- Errichtung von bis zu 2 zusätzlichen Wohneinheiten – im Wohnbauland (15 Punkte)
- Ortskernbelebung – Gebäude wird im Ortskern, Zentrumszone oder Bauland Kerngebiet in Abwanderungsgemeinden (ab 2,5%) saniert (20 Punkte)
- Ortskernbelebung – Gebäude wird im Ortskern, Zentrumszone oder Bauland Kerngebiet saniert (10 Punkte)
- Regionsbezogener Ausgleichsbonus – Abwanderung von 2,5% – 4,9% (10 Punkte)
- Regionsbezogener Ausgleichsbonus – Abwanderung von $\geq 5,0\%$ (20 Punkte)

bis zu 55 Punkte

4. ANKAUFSFÖRDERUNG

Die Revitalisierung bestehender Gebäude im Wohnbauland ist eine Maßnahme, um der fortschreitenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und wird vom Land Niederösterreich in besonderem Ausmaß gefördert. Der Ankauf darf höchstens drei Jahre vor Einreichen des Ansuchens liegen.

Für den entgeltlichen Erwerb eines Eigenheims im Wohnbauland erhöhen sich die förderbaren Sanierungskosten um **€ 20.000,-**. Eine **weitere Erhöhung** der förderbaren Sanierungskosten um **€ 10.000,-** ist möglich, wenn das Sanierungsobjekt nach Fertigstellung von einer **Jungfamilie** bewohnt wird. Voraussetzung für den Erhöhungsfaktor „Jungfamilie“ ist, dass das Sanierungsobjekt entgeltlich erworben wird, **der Status** einer Jungfamilie bereits **vor Endabrechnung** besteht und das Sanierungsobjekt nach Fertigstellung der Gebäudesanierung mit **Hauptwohnsitz** bewohnt wird.



„Jungfamilien“ sind Familien, wo mindestens ein Partner oder eine Einzelperson unter 35 Jahre mit einem zum Haushalt gehörenden versorgungsberechtigten Kind lebt.

Im Förderungsansuchen werden die geplanten Förderungsmaßnahmen ausgewählt und mit einer Kostenschätzung bewertet (es sind keine Kostenvoranschläge erforderlich). **Die Bewilligung des Ansuchens erfolgt aufgrund der angegebenen Kostenschätzung.**

BEISPIEL 1

Es sind folgende Sanierungsmaßnahmen bei einem kürzlich erworbenem Wohnobjekt mit 120 m² Wohnnutzfläche geplant: **Sanierungsschätzkosten: € 125.000,-** (Finanzierungsbedarf € 125.000,-)

- Vollwärmeschutzfassade
- Pelletszentralheizungsanlage
- Fenstertausch mit automatisch gesteuerten Sonnenschutz
- Photovoltaikanlage (2 kWp)

Rechenvorgang 4 %-iger Annuitätenzuschuss		
Basispunkte mit Energieausweis:		
≥ 40 % HWB Verbesserung		50 Punkte
Mögliche Ergänzungspunkte:		
Pelletszentralheizung	+ 15 Punkte	
Passiver Sonnenschutz	+ 5 Punkte	
PV-Anlage	+ 10 Punkte	
In Summe		= 80 Punkte
(120 m ² Wohnnutzfläche x € 600,-)		
80 Punkte (= 80 %)	x anerkennbare Sanierungskosten € 72.000,-*	= förderbare Sanierungskosten € 57.600,-
+ Ankaufsförderung		= € 20.000,-
= Summe förderbare Sanierungskosten		€ 77.600,-
Annuitätenzuschuss über 10 Jahre		€ 31.040,-
(4% von € 77.600,- pro Jahr = € 3.104,-)		

Hinweis: Als Obergrenze können max. € 600,- pro m² Wohnnutzfläche anerkannt werden. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnnutzfläche multipliziert und ergibt die anerkennbaren Sanierungskosten. Pro Wohneinheit werden bis zu 130 m² Wohnnutzfläche anerkannt. Somit ergeben sich maximal anerkennbare Sanierungskosten in Höhe von € 78.000,- pro Wohneinheit.

In diesem Fall bekommt der Antragsteller € 31.040,- Förderung über die Dauer von 10 Jahren zur Unterstützung der Rückzahlung eines Bankdarlehens, um die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

► VERGLEICH: Annuitätenzuschuss über 10 Jahre mit Beispiel Kreditaufnahme bei einer Bank

Rechenbeispiel Kreditrechner:

Der Antragsteller nimmt sich bei einer Bank einen Kredit in der Höhe von € 125.000,- über eine Laufzeit von **10 Jahre (120 Monate)** auf, um geplante Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Der **Sollzinssatz** (Fixzinssatz) beträgt **4,1%** (effektiver Jahreszinssatz **4,6%**), was eine monatliche Ratenhöhe ohne Berücksichtigung der Förderung von € 1.269,- ergibt.

Gesamtkreditbetrag (gewünschter Auszahlungsbetrag)	€ 125.000,-
*Sollzinssatz	4,1% p.a.
**Effektiver Jahreszins	4,6%
Zu zahlender Gesamtbetrag	€ 154.799,64

* Beispiel erstellt mit Online Kreditrechner, Zinssatz: Stand Dez. 2023. Ohne jede Gewähr.

** Der effektive Jahreszinssatz ist die Gesamtkostenquote eines Kredits, die nicht nur den Nominalzinssatz, sondern auch alle zusätzlichen Gebühren auf jährlicher Basis berücksichtigt.

Somit deckt der Annuitätenzuschuss über 10 Jahre die Zinsen, als auch einen Teil des Kapitals ab.

BEISPIEL 2

Es sind folgende Sanierungsmaßnahmen bei einem Wohnhaus in einer Abwanderungsgemeinde geplant, wobei im Zuge der Sanierung eine zusätzliche neue Wohneinheit entstehen soll. Die bestehende Wohneinheit hat 125 m² Wohnnutzfläche, die neue 120 m².

Sanierungsschätzkosten: € 258.000,- (Finanzierungsbedarf € 200.000,-)

- Fassadendämmung
- Fenstertausch mit automatisch gesteuerten Sonnenschutz
- Heizungstausch von Gas auf Wärmepumpe
- Neue Wohneinheit gesamt



Rechenvorgang 4%-iger Annuitätenzuschuss

Basispunkte mit Energieausweis:

≥ 40 % HWB Verbesserung **50 Punkte**

Mögliche Ergänzungspunkte:

Passiver Sonnenschutz **+ 5 Punkte**

Wärmepumpe **+ 15 Punkte**

Umstieg von fossil auf erneuerbar Energie **+ 5 Punkte**

Neue Wohneinheit **+ 15 Punkte**

Abwanderung von ≥ 5,0% **+ 20 Punkte**

In Summe = 110 Punkte

(125 m² plus 120 m² Wohnnutzfläche x € 600,-)
110 Punkte (= 110 %) x anerkennbare Sanierungskosten € 147.000,- = förderbare Sanierungskosten € 161.700,-

Annuitätenzuschuss über 10 Jahre € 64.680,-
 (4% von € 161.700,- pro Jahr = € 6.468,-)

Hinweis: Als Obergrenze können max. € 600,- pro m² Wohnnutzfläche anerkannt werden. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnnutzfläche multipliziert und ergibt die anerkennbaren Sanierungskosten. Pro Wohneinheit werden bis zu 130 m² Wohnnutzfläche anerkannt. Somit ergeben sich maximal anerkennbare Sanierungskosten in Höhe von € 78.000,- pro Wohneinheit.

In diesem Fall bekommt der Antragsteller € 64.680,- Förderung über die Dauer von 10 Jahren zur Unterstützung der Rückzahlung eines Bankdarlehens, um die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

► VERGLEICH: Annuitätenzuschuss über 10 Jahre mit Beispiel Kreditaufnahme bei einer Bank

Rechenbeispiel Kreditrechner:

Der Antragsteller nimmt sich bei einer Bank einen Kredit in der Höhe von € 200.000,- über eine Laufzeit von **10 Jahre (120 Monate)** auf, um geplante Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Der **Sollzinssatz** (Fixzinssatz) beträgt **4,1%** (effektiver Jahreszinssatz **4,6%**), was eine monatliche Ratenhöhe ohne Berücksichtigung der Förderung von € 2.029,- ergibt.

Gesamtkreditbetrag (gewünschter Auszahlungsbetrag)	€ 200.000,-
*Sollzinssatz	4,1% p.a.
**Effektiver Jahreszins	4,6%
Zu zahlender Gesamtbetrag	€ 247.571,32

Somit deckt der Annuitätenzuschuss über 10 Jahre die Zinsen, als auch einen Teil des Kapitals ab.

* Beispiel erstellt mit Online Kreditrechner, Zinssatz: Stand Dez. 2023. Ohne jede Gewähr.

**Der effektive Jahreszinssatz ist die Gesamtkostenquote eines Kredits, die nicht nur den Nominalzinssatz, sondern auch alle zusätzlichen Gebühren auf jährlicher Basis berücksichtigt.

*Einreichen lohnt sich!
Für ein nachhaltiges Zuhause.*



SANIERUNG OHNE ENERGIEAUSWEIS

Erfolgt keine gesamthafte thermische Sanierung, mit einer mehr als 40 %-igen Verbesserung des Heizwärmebedarfs, sondern werden Einzelmaßnahmen gesetzt, so können diese in der Förderschiene „**Sanierung ohne Energieausweis**“ gefördert werden. Im Förderungsansuchen sind die Förderungsmaßnahmen auszuwählen und die dafür zu erwartenden Kosten bekannt zu geben (es sind keine Kostenvoranschläge erforderlich). Die Bewilligung des Ansuchens erfolgt aufgrund der angegebenen Kostenschätzung.

OHNE ENERGIEAUSWEIS FÖRDERBARE MASSNAHMEN SIND:

Allgemeine bauliche Maßnahmen:

- ▶ **Dachsanierungen**
- ▶ **Trockenlegung/Feuchtigkeitsschutz**
- ▶ **Passiver Sonnenschutz**
(z. B.: Automatisch gesteuerte Rollläden, Raffstores, Außenjalousien, ...)
- ▶ **Bei denkmalgeschützten Gebäuden:**
– Fassadensanierung

Wärmedämmende bauliche Maßnahmen:

Es sind bis zu zwei Maßnahmen förderbar.

- ▶ **Fassade/Außenwände**
- ▶ **Oberste Geschosdecke**
- ▶ **Dachschräge** (bei bestehenden DG-Ausbauten)
- ▶ **Kellerdecke**
- ▶ **Fußboden und Wände** gegen Erdreich
- ▶ **Fenster & Außentürentausch** mit und ohne passivem Sonnenschutz
- ▶ **Technische Fenstersanierung** (Fenster-Upgrade) mit und ohne passivem Sonnenschutz durch einen qualifizierten Fachbetrieb (Glas- und Dichtungstausch verpflichtend, auch neue Beschläge förderbar)

Bei der Einzelbauteilsanierung oder -erneuerung an der thermischen Gebäudehülle sind die energetischen Mindeststandards „U-Werte“ laut der unten angeführten Tabelle einzuhalten.

TABELLE EINZELBAUTEILSANIERUNG	
U-Wert-Vorgaben für Förderung der Sanierung einzelner Bauteile	
Fenster und Außentüren bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,00 W/(m ² K)
Außenwand (gesamt)	0,25 W/(m ² K)
Oberste Geschosdecke, Dach (gesamt)	0,14 W/(m ² K)
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich (gesamt)	0,29 W/(m ² K)

Sicherheitsmaßnahmen:

- ▶ Einbau von Alarmanlagen
- ▶ Einbau einer Sicherheitstür (RC3) in Wohnungen im Geschoswohnungsbau

Haustechnik:

- ▶ Hocheffiziente **alternative Heizsysteme** (biogen, Wärmepumpe, Fernwärme)
- ▶ Errichtung oder Erneuerung von **Solar- und Photovoltaikanlagen***
- ▶ **Brauchwasserwärmepumpe**

Hochwasser:

- ▶ **Hochwasserschutz** (Instandsetzungs- und Präventivmaßnahmen)

Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

- ▶ Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % im Sinne des § 35 EStG 1988 oder bei Anspruch auf Pflegegeld ab der Höhe der Stufe II gemäß Bundespflegegeldgesetz 1993 bzw. NÖ Pflegegeldgesetz 1993 werden **100 % der förderbaren Sanierungskosten** gefördert (keine Summierung mit Basispunkten und Ergänzungspunkten möglich).

*Hinweis: Batteriespeicher werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.



Hinweis

Erste Anlaufstelle: 02742 / 22 144

Wenn wärmedämmende Maßnahmen beantragt werden, wird ein **Beratungsprotokoll eines Energieberaters der NÖ Energie und Umweltagentur** empfohlen.

www.energie-noe.at/sanierung

1 Punkt = 1%
Somit sind 35 Punkte 35%

ERMITTLUNG DES FÖRDERUNGSZUSCHUSSES

Basis für die Ermittlung des Förderungszuschusses sind die **förderbaren Sanierungskosten**. Diese werden anhand eines Punktesystems errechnet. Grundlage für die Berechnung sind **25 Basispunkte**, ungeachtet der Anzahl der Maßnahmen, die beantragt werden. **Von den förderbaren Sanierungskosten wird ein jährlicher Zuschuss in der Höhe von 4% zur Unterstützung der Rückzahlung eines Bankdarlehens für die Dauer von 10 Jahren gewährt.**

■ **FÖRDERBARE SANIERUNGSKOSTEN:** Die förderbaren Sanierungskosten ergeben sich aus der Multiplikation der ***anerkebbaren Sanierungskosten mit der Summe der Punkte aus den Tabellen als Prozentwert** (1 Punkt = 1%).

***Anerkennbare Sanierungskosten:** Als Obergrenze können **max. € 600,- pro m² Wohnnutzfläche** anerkannt werden. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnnutzfläche multipliziert und ergibt die anerkebbaren Sanierungskosten. Pro Wohneinheit werden bis zu 130 m² Wohnnutzfläche anerkannt. Somit ergeben sich **maximal** anerkebbare Sanierungskosten in Höhe von **€ 78.000,-** pro Wohneinheit. Liegt die Wohnnutzfläche über 130 m² beachten Sie bitte die Informationen auf Seite 24 sowie das Beispiel auf Seite 20.

PUNKTEERMITTLUNG KURZ ERKLÄRT

1. BASISPUNKTE: Die angeführten förderbaren Maßnahmen von Seite 18 werden ungeachtet der Anzahl mit **25 Basispunkten (= 25%)** bewertet.

2. MÖGLICHE ERGÄNZUNGSPUNKTE: Zusätzlich zu den Basispunkten gibt es mögliche Ergänzungspunkte (siehe nachstehende Tabelle) für weitere Maßnahmen wie hocheffiziente Heizungsanlagen (bis zu 25 Punkte), sowie für Energieeffizienz, Ökologie, Behaglichkeit und Sicherheit (bis zu 25 Punkte).

Hocheffiziente Heizungsanlagen

	Punkte	zusätzlich je 5 Punkte wenn Umstieg von:	Punkte	} bis zu 25 Punkte
<input type="radio"/> Holzheizung oder	15	<input type="radio"/> dezentralen auf zentrale Anlagen und/oder	5	
<input type="radio"/> Wärmepumpe oder	15	<input type="radio"/> fossilen auf erneuerbare Energieträger	5	
<input type="radio"/> Fernwärme	15			

Energieeffizienz, Behaglichkeit und Sicherheit

<input type="radio"/> PV-Anlage ≥ 2 kWp	10	<input type="radio"/> Solaranlage ≥ 4 m ² AP	10	} bis zu 25 Punkte
<input type="radio"/> PV-Anlage ≥ 4 kWp	15	<input type="radio"/> Solaranlage ≥ 10 m ² AP	15	
<input type="radio"/> Brauchwasser Wärmepumpe COP ≥ 3	10			
<input type="radio"/> passiver Sonnenschutz (Eine genaue Beschreibung dazu, finden Sie auf Seite 13)	5	<input type="radio"/> Alarmanlage	5	
		<input type="radio"/> Sicherheitstür in Wohnungen im Geschoßwohnbau (RC 3)	5	
			5	

Denkmalschutz

<input type="radio"/> Sanierungsobjekt steht unter Denkmalschutz				30
--	--	--	--	----

Weitere Details zu hocheffizienten alternativen Heizsystemen, haustechnischen Anlagen, Ökologie, Sicherheitseinrichtungen und Lagequalität finden Sie auf unserer Website unter: www.noe.gv.at

BEISPIEL 1

Es sind folgende Sanierungsmaßnahmen bei einem Wohnobjekt mit **160 m² Wohnnutzfläche** geplant:

Sanierungsschätzkosten: € 45.000,- (Finanzierungsbedarf € 27.000,-)

- Heizungstausch von Gas auf Luft-/Wasser-Wärmepumpe
- Photovoltaikanlage 10 kWp

Ermittlung der anerkehbaren Sanierungskosten: Da die Wohnnutzfläche 160 m² beträgt, werden die Kosten aliquot auf 130 m² rückgerechnet:

$$€ 45.000,- / 160 \text{ m}^2 \times 130 \text{ m}^2 = € 36.562,50$$



Rechenvorgang 4 %-iger Annuitätenzuschuss

Basispunkte ohne Energieausweis: 25 Punkte

Mögliche Ergänzungspunkte:

Luft-/Wasser-Wärmepumpe + 15 Punkte

Umstieg von fossiler auf erneuerbare Energie + 5 Punkte

Photovoltaikanlage 10 kWp + 15 Punkte

In Summe = 60 Punkte

(130 m² Wohnnutzfläche x € 600,-)

60 PUNKTE		anerkehbare	=	förderbare
(= 60 %)	x	Sanierungskosten		Sanierungskosten
		€ 36.562,50		€ 21.937,50

Annuitätenzuschuss über 10 Jahre € 8.775,-

(4% von € 21.937,50,- pro Jahr = € 877,50)

Hinweis: Als Obergrenze können max. € 600,- pro m² Wohnnutzfläche anerkannt werden. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnnutzfläche multipliziert und ergibt die anerkehbaren Sanierungskosten. Pro Wohneinheit werden bis zu 130 m² Wohnnutzfläche anerkannt. Somit ergeben sich maximal anerkehbare Sanierungskosten in Höhe von € 78.000,- pro Wohneinheit.

In diesem Fall bekommt der Antragsteller **€ 8.775,- Förderung** über die Dauer von 10 Jahren zur Unterstützung der Rückzahlung eines Bankdarlehens, um die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

► VERGLEICH: Annuitätenzuschuss über 10 Jahre mit Beispiel Kreditaufnahme bei einer Bank

Rechenbeispiel Kreditrechner:

Der Antragsteller nimmt sich bei einer Bank einen Kredit in der Höhe von **€ 27.000,-** über eine Laufzeit von **10 Jahre (120 Monate)** auf, um geplante Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Der **Sollzinssatz** (Fixzinssatz) beträgt **4,1%** (effektiver Jahreszinssatz **4,6%**), was eine monatliche Ratenhöhe ohne Berücksichtigung der Förderung von **€ 274,-** ergibt.

Gesamtkreditbetrag (gewünschter Auszahlungsbetrag)	€ 27.000,-
*Sollzinssatz	4,1% p.a.
**Effektiver Jahreszins	4,6%
Zu zahlender Gesamtbetrag	€ 33.422,03
Restschuld nach Abzug Annuitätenzuschuss	€ 24.647,03

Somit deckt der Annuitätenzuschuss über 10 Jahre die Zinsen, als auch einen Teil des Kapitals ab.

BEISPIEL 2

Es sind folgende Sanierungsmaßnahmen bei einem Wohnobjekt mit **120 m² Wohnnutzfläche** geplant:

Sanierungsschätzkosten: € 75.000,- (Finanzierungsbedarf € 30.000,-)

- Fassadendämmung
- Fenstertausch



Rechnvorgang 4%-iger Annuitätenzuschuss		
Basispunkte ohne Energieausweis:		25 Punkte
Keine weiteren Ergänzungspunkte		
In Summe		= 25 Punkte
(120 m ² Wohnnutzfläche x € 600,-)		
25 PUNKTE (= 25%)	x anerkennbare Sanierungskosten € 72.000,-	= förderbare Sanierungskosten € 18.000,-
Annuitätenzuschuss über 10 Jahre		€ 7.200,-
(4% von € 18.000,- pro Jahr = € 720,-)		

Hinweis: Als Obergrenze können max. € 600,- pro m² Wohnnutzfläche anerkannt werden. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnnutzfläche multipliziert und ergibt die anerkehbaren Sanierungskosten. Pro Wohneinheit werden bis zu 130 m² Wohnnutzfläche anerkannt. Somit ergeben sich maximal anerkehbare Sanierungskosten in Höhe von € 78.000,- pro Wohneinheit.

In diesem Fall bekommt der Antragsteller **€ 7.200,- Förderung über die Dauer von 10 Jahren zur Unterstützung der Rückzahlung eines Bankdarlehens, um die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen.**

Bitte beachten: Bei der Beantragung ist ein Beratungsprotokoll eines Energieberaters der NÖ Energie und Umweltagentur erforderlich. Es sind bis zu zwei wärmedämmende bauliche Maßnahmen förderbar.

► VERGLEICH: Annuitätenzuschuss über 10 Jahre mit Beispiel Kreditaufnahme bei einer Bank

Rechenbeispiel Kreditrechner:

Der Antragsteller nimmt sich bei einer Bank einen Kredit in der Höhe von **€ 30.000,-** über eine Laufzeit von **10 Jahre (120 Monate)** auf, um geplante Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Der **Sollzinssatz** (Fixzinssatz) beträgt **4,1%** (effektiver Jahreszinssatz **4,6%**), was eine monatliche Ratenhöhe ohne Berücksichtigung der Förderung von **€ 304,-** ergibt.

Sanierungsschätzkosten	€ 75.000,-
Eigenmittel	€ 45.000,-
Gesamtkreditbetrag (gewünschter Auszahlungsbetrag)	€ 30.000,-
*Sollzinssatz	4,1% p.a.
**Effektiver Jahreszins	4,6%
Zu zahlender Gesamtbetrag	€ 37.135,73
Restschuld nach Abzug Annuitätenzuschuss	€ 29.935,73

Somit deckt der Annuitätenzuschuss über 10 Jahre die Zinsen, als auch einen Teil des Kapitals ab.

* Beispiel erstellt mit Online Kreditrechner, Zinssatz: Stand Dez. 2023. Ohne jede Gewähr.

** Der effektive Jahreszinssatz ist die Gesamtkostenquote eines Kredits, die nicht nur den Nominalzinssatz, sondern auch alle zusätzlichen Gebühren auf jährlicher Basis berücksichtigt.

WUSSTEN SIE, DASS ...

... unsere NÖ Wohnbau-Hotline seit 2005 im Einsatz für die Niederösterreicher ist.

... wir seit diesem Zeitpunkt über 450.000 telefonische Beratungen durchgeführt haben.

... unsere Fachexperten gerne alle Ihre Fragen rund ums leistbare Wohnen beantworten.

... die NÖ Wohnbau-Hotline von Mo – Do 8.00 bis 16.00 Uhr & Fr 8.00 bis 14.00 Uhr zu Ihrer Verfügung steht.

... Sie sich folgende Nummer unbedingt speichern sollten:

02742/22133

*Volle Unterstützung
für mich &
meine Lieben!*



KAPITEL 3 ANTRAG

Jetzt sind wir
wirklich daheim.

ANTRAG

WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Ansuchen um Förderung der Eigenheimsanierung können ausschließlich von **natürlichen Personen** gestellt werden, sofern sie **Eigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter** oder sonstige **Nutzungsberechtigte** sind. Bei Reihenhäusanlagen in Wohnungseigentum kann der jeweilige Wohnungseigentümer um Förderung ansuchen, wenn es dem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag entspricht.

Juristische Personen (zum Beispiel Hausverwaltungen sowie Gemeinschaften, Gesellschaften jeglicher Art, Wohnungseigentumsgemeinschaften, Vereine) können in der Eigenheimsanierung **nicht** gefördert werden.

Falls Antragsteller und Eigentümer nicht dieselbe Person sind, ist die Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft erforderlich.

Bei Wohngebäuden, bei denen die/der Eigentümer keine natürliche Person ist (**Wohnungseigentumsgemeinschaft** etc.) kann die **Sanierung der Gebäudehülle** oder Teile davon im Zuge der **Wohnungssanierung** gefördert werden. Nähere Infos finden Sie hier: www.noe.gv.at/noe/Sanieren-Renovieren/Wohnungssanierung_Massnahmen.html

WELCHE GEBÄUDE KÖNNEN GEFÖRDERT WERDEN?

Gebäude/Wohngebäude mit bis zu 500 m² bestehender und zu sanierender Wohnnutzfläche können gefördert werden. Pro Wohnung werden maximal 130 m² Wohnnutzfläche anerkannt. Die Obergrenze der anerkehbaren Sanierungskosten beträgt maximal € 600,- pro m² Wohnnutzfläche. Somit ergibt sich eine Höhe von maximal € 78.000,- pro Wohneinheit. Ist die Wohnnutzfläche größer als 130 m², werden die Kosten pro Wohneinheit aliquot auf 130 m² reduziert. Diese Aliquotierung erfolgt bei der Erstberechnung bei Antragstellung als auch bei der Feststellung der tatsächlichen Förderhöhe bei Endabrechnung.

Wie errechnet sich die Nutzfläche einer Wohnung?

Die Nutzfläche einer Wohnung ist die gesamte Bodenfläche abzüglich:

- ▶ der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Ausnehmungen sowie der Stiegen,
- ▶ der Keller- und Dachbödenräume, sofern es sich nicht um Wohnräume handelt, samt zugehörigen Nebenräumen.

WO BEKOMME ICH DAS ANTRAGSFORMULAR?

Das Antragsformular kann auf unserer Website heruntergeladen werden.



WWW

Download Antragsformular:

noe.gv.at



WANN UND WO KANN ICH DEN ANTRAG EINREICHEN?

Der Antrag ist **spätestens ein Jahr nach Baubeginn** der beantragten Sanierungsmaßnahmen einzureichen:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1/Haus 7A
3109 St. Pölten

Sowie bei den Dienststellen (Details > S. 27) der
Abteilung Wohnungsförderung und den Bürgerbüros
in den Bezirkshauptmannschaften.



Tipp

Bequem online einreichen: Einfach Antrag ausfüllen,
Eigentumsnachweis, Gemeindebestätigung, Datenblatt,
Einreichplan, Baubewilligung, Niederschrift und
Baubeschreibung als PDF-Dokument anhängen und
per Mail versenden: wohnbau@noel.gv.at

WELCHE UNTERLAGEN SIND DEM ANTRAG BEIZULEGEN?



Antragsbeilagen

Grundvoraussetzung (Unbedingt erforderlich)

- ▶ **Eigentumsnachweis** (z. B.: Grundbuchauszug,
Kaufvertrag – in Kopie)
- ▶ **Gemeindebestätigung** (Beilage A)

Ergänzend bei Einreichung für

Eigenheimsanierung mit Energieausweis

- ▶ **Datenblatt "Eigenheimsanierung"**
vom Energieausweisersteller (Beilage B)

Ergänzend bei Einreichung von

baubewilligungspflichtigen Maßnahmen

- ▶ **Rechtskräftige Baubewilligung, Niederschrift,
Baubeschreibung** (in Kopie)
- ▶ **Behördlich genehmigter Einreichplan** (im Original, wenn lt.
Gemeindebestätigung erforderlich – Beilage A)

Im zutreffenden Fall sind zusätzlich anzuschließen:

- ▶ Entsprechender Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % im Sinne des § 35 EStG 1988 oder bei Anspruch auf Pflegegeld ab Höhe der Stufe II gemäß Bundespflegegeldgesetz 1993 bzw. NÖ Pflegegeldgesetz 1993
- ▶ Beratungsprotokoll des Gebietsbauamtes betreffend präventive Hochwasserschutzmaßnahmen



Hotline

NÖ Wohnbauhotline: **02742 / 22133**
Mo – Do: 8 – 16 Uhr, Fr: 8 – 14 Uhr

Bitte beachten: Bei mehreren NÖ Förderungs-
möglichkeiten für ein und dieselbe Maßnahme
kann nur eine Förderung in Anspruch
genommen werden.

ABLAUF

Mit Sanierung und der
NÖ Wohnbauförderung
doppelt gespart!



1. BEGUTACHTUNG

Nach verwaltungsmäßiger und technischer **Überprüfung des Antrages** wird dieser der niederösterreichischen Landesregierung **zur Bewilligung** vorgelegt.



2. ZUSICHERUNG DES ZUSCHUSSES

Nach der Bewilligung wird die Zusicherung – unter anderem über die Zuschusshöhe – dem Antragsteller **schriftlich übermittelt**.



3. ENDABRECHNUNG

Die Endabrechnung der Förderung hat innerhalb von 5 Jahren ab Bewilligung durch die Landesregierung zu erfolgen. Die Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Rechnungen samt Zahlungsnachweisen, Endabrechnungsformblatt, Hauptwohnsitzbestätigung) kann im Original oder per E-Mail an wohnbau@noel.gv.at erfolgen. Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt die **endgültige Festlegung des förderbaren Betrages**. Dieser wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Bei einer Sanierung MIT und OHNE Energieausweis ist eine Zuschussanforderung seitens des finanzierenden Instituts (Formblatt AZ22) vorzulegen. Dieses Formblatt wird mit der genehmigten Endabrechnung zugesandt.

Hinweis: Bei Endabrechnung müssen geförderte Wohnungen mit Hauptwohnsitz bewohnt werden! Dieser ist mittels Hauptwohnsitzbestätigung (Formblatt) nachzuweisen. Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften bzw. Lebensgemeinschaften müssen beide Partner gemeinsam den Hauptwohnsitz am geförderten Wohngebäude begründen.



4. AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES

Annuitätenzuschuss: Die Zuschüsse werden halbjährlich auf das bekanntgegebene Kredit- oder Verrechnungskonto überwiesen und rückwirkend höchstens bis zum Einreichzeitpunkt des Ansuchens gewährt.



Hotline

NÖ Wohnbauhotline: **02742 / 22133**

Mo – Do: 8 – 16 Uhr, Fr: 8 – 14 Uhr

*Jede Sanierung ist individuell -
wir helfen gerne weiter!*

Gerne können Sie sich auch bei einer unser 10 dezentralen Dienststellen persönlich beraten lassen:



Dienststellen

- ▶ **Bezirkshauptmannschaft Amstetten**
Preinsbacher Straße 11
3300 Amstetten
Tel.: 07472/9025 DW 10567 oder 10571
- ▶ **Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha**
Fischamender Straße 10
2460 Bruck an der Leitha
Tel.: 02162/9025 DW 11325 oder 11326
- ▶ **Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (Mo, Mi, Do)**
Schönkirchner Straße 1
2230 Gänserndorf
Tel.: 02282/9025 DW 10228
- ▶ **Bezirkshauptmannschaft Gmünd**
Schremser Straße 8
3950 Gmünd
Tel.: 02852/9025 DW 11252
- ▶ **Bezirkshauptmannschaft Horn**
Frauenhofnerstraße 2
3580 Horn
Tel.: 02982/9025 DW 11303
- ▶ **Bezirkshauptmannschaft Korneuburg**
Bankmannring 5
2100 Korneuburg
Tel.: 02262/9025 DW 11227 oder 11816
- ▶ **Bezirkshauptmannschaft Mistelbach (Di, Fr)**
Hauptplatz 4-5
2130 Mistelbach
Tel.: 02572/9025 DW 10228
- ▶ **Bezirkshauptmannschaft Mödling**
Bahnstraße 2
2340 Mödling
Tel.: 02236/9025 DW 10408 oder 11759
- ▶ **Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt**
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt
Tel.: 02622/9025 DW 10422 oder 10425
- ▶ **Bezirkshauptmannschaft Zwettl**
Am Statzenberg 1
3910 Zwettl
Tel.: 02822/9025 DW 10205 oder 10207

IMPRESSUM

Herausgeber & Verleger:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1/Haus 7A, 3109 St. Pölten

Grafisches Konzept & Gestaltung:

Cayenne Marketingagentur GmbH
www.cayenne.at

Fotos: Philipp Monihart, www.charakter.photos

Druck: Amt der NÖ Landesregierung,
Landesamtsdirektion, Abt. Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement, Amtsdruckerei

8. Auflage, © Januar 2025

Alle Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.



Hotline

NÖ Wohnbauhotline: 02742 / 22133

Mo – Do: 8 – 16 Uhr, Fr: 8 – 14 Uhr



www

Weitere Infos auf unserer Website:

noe.gv.at



**BAUEN+
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH

NÖ WOHNBAUFÖRDERUNG

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Wohnungsförderung

Landhausplatz 1/Haus 7A

3109 St. Pölten

wohnbau@noel.gv.at